

Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
vom 10. Juni 2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 09.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, den Flohmarkt sowie die Jahr- und Krämermärkte der Stadt Schiltach i.S. der §§ 67 und 68 GewO.

(2) Die Stadt veranstaltet einen Wochenmarkt, Jahrmärkte (Kunsthändler-Markt und Bauernmarkt), Krämermärkte (Josefsmarkt, Peter-und-Paul-Markt und Andreasmarkt) und einen Flohmarkt.

§ 2
Zweck

(1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Stadtbild Rechnung tragen.

(3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu den Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 3
Zulassung

(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen.

(2) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie ist nicht übertragbar, kann mit Nebenbestimmungen versehen und auf Antrag für ein Kalenderjahr erteilt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zulassung sind insbesondere die Warenart, die Reihenfolge der Anmeldung, sowie Größe und Art des Verkaufsstandes maßgebend. Die Stadt kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (vgl. § 70 GewO).

(3) Bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber, die aus Gründen der Ausgewogenheit des Warenangebots und des zur Verfügung stehenden Platzes nicht alle zugelassen werden können, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Zulassungsanträge beim Marktveranstalter.

(4) Der Beschicker muss die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(5) Das Bewerbungsverfahren um eine Zulassung zu den Märkten kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(8) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren nach gesonderter Regelung erhoben.

§ 4 Marktordnung

(1) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.

(3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände mit Ausnahme der städtischen Marktstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.

(5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

(6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

(7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wiederverwendbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.

(8) Der Standplatz muss von den Marktbesuchern saubergehalten und besenrein verlassen werden. Angefallene Abfälle sind mitzunehmen und eigenverantwortlich der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.

(2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

(3) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

II. Wochenmarkt

§ 6 Marktgegenstände

Auf dem Wochenmarkt dürfen

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; Verzehr an Ort und Stelle ist nicht erlaubt.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere feilgeboten werden.

§ 7 Marktzeiten, Marktfläche

(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Donnerstag in der Gerbergasse abgehalten. Sollte ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag fallen, findet der Markt am davor liegenden Werktag statt.

(2) Die Verkaufszeit ist von 8 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt. Der Abbau muss um 14.00 Uhr beendet sein.

III. Krämermärkte und Jahrmärkte

§ 8

Marktzeiten, Marktfläche

(1) Die Stadt veranstaltet Krämermärkte am 19. März (Josefsmarkt), 29. Juni (Peter-und-Paul-Markt) und am Freitag vor dem zweiten Adventssonntag (Andreasmarkt). Sie veranstaltet außerdem Jahrmärkte am letzten Sonntag im April (Kunsthändlermarkt) und am dritten Sonntag im Oktober (Bauernmarkt).

(2) Fällt ein Krämermarkt auf einen Sonntag, findet der Markt am davor liegenden Samstag statt. Fällt der Kunsthändlermarkt auf Ostersonntag, findet er am davor liegenden Sonntag statt.

(3) Die Krämermärkte finden von 7 bis 18 Uhr in der Schramberger Straße zwischen der Bushaltestelle „Stadtmitte“ und der Einmündung „An den Gärten“ statt. Die Jahrmärkte finden von 11 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz, in der Schenkenzeller Straße zwischen Marktplatz und der Zunftstube der Narrenzunft, in der Hauptstraße zwischen dem Rathaus Lehengericht und der Häberlesbrücke und in der Schramberger Straße zwischen der Stadtbrücke und dem Gasthaus „Zur alten Brücke“ statt.

(4) Am Tag des Andreasmarkts findet im Bereich des Marktplatzes zwischen 15 und 21 Uhr begleitend der „Schiltacher Advent“ als Weihnachtsmarkt statt.

§ 9

Marktgegenstände

(1) Auf den Krämermärkten und dem Bauernmarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Auf dem „Schiltacher Advent“ sind vorweihnachtliche und weihnachtliche Waren zugelassen.

(2) Auf dem Kunsthändlermarkt dürfen Kunstgegenstände aller Art feilgeboten werden. Die Kunstgegenstände müssen einen Ausdruck schöpferischer und individueller Gestaltung vermitteln. In Massenfertigung oder industriell hergestellte Artikel sind nicht zugelassen.

IV. Spezialmärkte

§ 10

Flohmarkt

(1) Auf dem Flohmarkt dürfen gebrauchte Gegenstände, wie Haushaltsgegenstände, Hausrat, Möbel und ähnliches sowie selbstgefertigte Waren feilgeboten werden. Zugelassen sind grundsätzlich nur nichtgewerbliche Anbieter.

(2) Die Flohmärkte finden in der Gerbergasse statt.

(3) Der Flohmarkt wird an einem Samstag im Juni von 7 bis 18 Uhr abgehalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Ausnahmegenehmigung

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4, 7, 8, 9 und 10 erteilen.

§ 12

Haftung

Das Betreten und Benutzen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Geräte, Fahrzeuge oder Stromkabel sowie deren Absicherung übernommen. Die Stadt stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke bzw. Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 2);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 3 Abs. 6);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4);
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 6, § 9, § 10),
6. gegen die in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeitvorgaben verstößt oder
7. den Standplatz nicht besenrein verlässt oder Abfälle zurück lässt (§ 4 Abs. 8)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 10. Juni 2010

Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister